

Radonschutz

Plansätze des LEP 2013

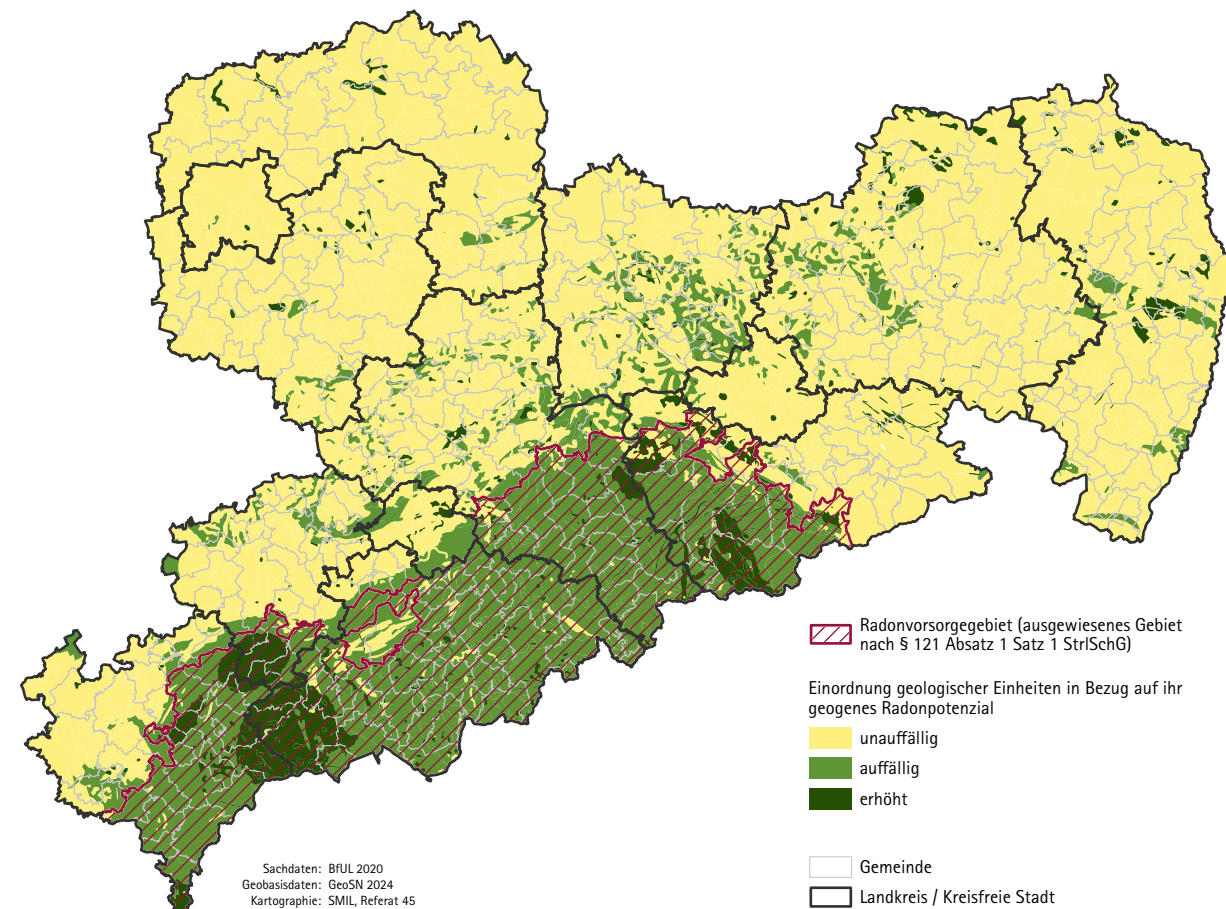
G 2.2.2.2 ► Entwicklung der Städte und Dörfer soll so erfolgen, dass die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung berücksichtigt werden

Nach dem Grundsatz G 2.2.2.2 soll die Entwicklung der Städte und Dörfer so erfolgen, dass die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung berücksichtigt werden. Deshalb sollen die schädlichen Auswirkungen von erhöhten geogenen Radonkonzentrationen sowohl bei der Planung von neuen als auch bei Maßnahmen an bestehenden Siedlungsflächen beachtet werden (Begründung zu G 2.2.2.2).

Radon ist ein aus dem Boden aufsteigendes, natürlich vorkommendes, radioaktives Edelgas. Je nach Art des Untergrundes kann es in unterschiedlich hohen Konzentrationen vorkommen. Dringt es über Risse und Fugen in Gebäude ein, kann es sich dort anreichern. Wird Radon in erhöhter Konzentration über einen längeren Zeitraum eingeatmet, kann es Lungenkrebs verursachen. Diese gesundheitsschädliche Wirkung ist durch umfassende internationale Studien nachgewiesen worden.

Auf Grund der unterschiedlichen Gesteine und Böden sind im Freistaat Sachsen regional unterschiedlich hohe Radonkonzentrationen im Boden anzutreffen. Im Berichtszeitraum wurden anhand der Auswertung von geologischen Daten sowie von Messwerten in der Bodenluft die geologischen Einheiten in Sachsen den Kategorien "Unauffällig", "Auffällig" und "Erhöht" hinsichtlich der vorhandenen Radonkonzentrationen zugeordnet. Die Auswertung von Messungen der Radon-

Abb. 2.3.4-1: Radonvorsorgegebiete in Sachsen und Einordnung geologischer Einheiten in Bezug auf ihr geogenes Radonpotenzial



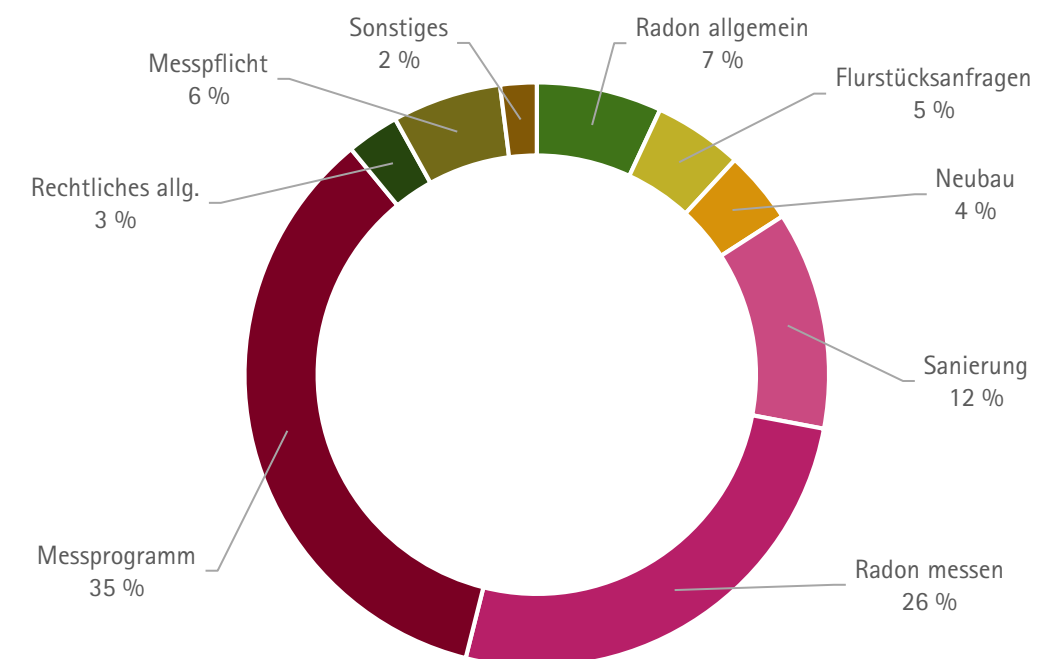
konzentrationen in Gebäuden und der Bezug zur jeweiligen Gemeindefläche führte zur Festlegung von Radonvorsorgegebieten (vgl. Abb. 2.3.4-1). Die Bekanntmachung erfolgte per Allgemeinverfügung zum 31.12.2020.

Radonvorsorgegebiete sind Gebiete in denen erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind neben zusätzlichen Maßnahmen beim Neubau von Gebäuden auch Messungen der Radonaktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen in Keller- und Erdgeschossräumen gesetzlich verpflichtend.

Sowohl die Bevölkerung als auch Arbeitsplatzverantwortliche und Bauwillige werden im Freistaat Sachsen seit vielen Jahren von der Radonberatungsstelle der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) über die Vorgehensweise bei der Messung der Radonkonzentration in Gebäuden, die möglichen Auswirkungen erhöhter Radonkonzentrationen und die Möglichkeiten zur Minimierung des Radonrisikos informiert (vgl. Abb. 2.3.4-2). Das SMUL finanziert darüber hinaus eine Projektstelle bei der Sächsischen Energieagentur (SAENA), die zu baufachlichen Aspekten des Radonschutzes berät. Dabei werden auch Auswirkungen der energetischen Gebäudesanierung einbezogen.

Um Betroffene bei der Durchführung von dauerhaft wirksamen baulichen Maßnahmen zum Schutz vor Radon zu unterstützen, gewährt der Freistaat Sachsen in der Förderperiode 2021 bis 2027 Zuschüsse, die aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) bereitgestellt werden. Die entsprechende Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 ist im August 2023 in Kraft getreten. Des Weiteren werden vielfältige Information für die Bevölkerung und auch für die Arbeitsplatzverantwortlichen unter www.radon.sachsen.de bereitgestellt. ■ SMUL

Abb. 2.3.4-2: Radonberatungen 2024 nach Themenbereichen (Mehrfachnennungen möglich)



Quelle: BfUL, Jahresbericht der Radonberatungsstelle 2024